

Brüssel, den 16. Dezember 2015 (OR. en)

15362/15 ADD 3

FSTR 86 FC 86 REGIO 101 SOC 720 EMPL 468 AGRI 675 PECHE 486 CADREFIN 82 ECOFIN 980 COMPET 568 RECH 310 ENV 793 CLIMA 148 TRANS 410 ENER 430

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Dezember 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 639 final - ANNEXES 3 to 4
Betr.:	ANHANG III: Allgemeine Bewertung der Zusätzlichkeit (Artikel 95 der Dachverordnung) ANHANG IV: Zeitplan der Einreichung und Annahme der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme Anhänge zu der Mitteilung der Kommission: Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Maximierung des Beitrags der europäischen Strukturund Investitionsfonds

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 639 final - ANNEXES 3 to 4.

Anl.: COM(2015) 639 final - ANNEXES 3 to 4

15362/15 ADD 3 /kr

DGG 2B **DE**



Brüssel, den 14.12.2015 COM(2015) 639 final

ANNEXES 3 to 4

ANHÄNGE

ANHANG III: Allgemeine Bewertung der Zusätzlichkeit (Artikel 95 der Dachverordnung)
ANHANG IV: Zeitplan der Einreichung und Annahme der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme

der

Mitteilung der Kommission

Investitionen in Beschäftigung und Wachstum – Maximierung des Beitrags der europäischen Struktur- und Investitionsfonds

ANHANG III: ALLGEMEINE BEWERTUNG DER ZUSÄTZLICHKEIT (ARTIKEL 95 DER DACHVERORDNUNG)

Die Zusätzlichkeit ist ein zentrales Prinzip der Kohäsionspolitik. Sie besagt, dass die Fonds (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds) die öffentlichen oder gleichwertigen Strukturausgaben eines Mitgliedstaats ergänzen, aber nicht ersetzen.

Die Überprüfung der Zusätzlichkeit wurde im neuen Programmplanungszeitraum (2014-2020) deutlich vereinfacht, indem nur der wichtigste Indikator für öffentliche Investitionen herangezogen wird (d. h. Bruttoanlageinvestitionen des Sektors Staat).

Der Grundsatz der Zusätzlichkeit steht nun ganz im Einklang mit der wirtschaftlichen Steuerung der Europäischen Union, da die Informationen in den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen als Referenz für die Überprüfung dienen werden.

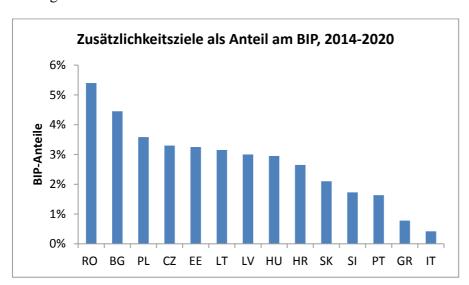
Bei Mitgliedstaaten, in denen mindestens 15 % der Gesamtbevölkerung in weniger entwickelten Regionen leben, wird die Kommission überprüfen, ob der Grundsatz der Zusätzlichkeit eingehalten wird. Diese Überprüfung findet nur bei 14 Mitgliedstaaten statt; bei 11 auf nationaler Ebene (Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei und Kroatien) und bei 3 auf regionaler Ebene (Italien, Griechenland, Slowenien).

In den von der Kommission genehmigten Jahreswachstumsberichten wurde wiederholt die Verbesserung der Zusammensetzung der öffentlichen Ausgaben in Hinblick auf mehr Wachstumsfreundlichkeit gefordert. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit ist ein wichtiges Instrument beim Erreichen dieses Ziel, da er gewährleistet, dass auch ein bestimmter Betrag an nationalen Mitteln investiert wird.

Die Mitgliedstaaten haben ihre Ziele für den gesamten Programmplanungszeitraum 2014-2020 in ihren jeweiligen Partnerschaftsvereinbarungen festgelegt.

Im Zeitraum 2014-2016 werden aufgrund der geforderten Zusätzlichkeit etwa 45 Mrd. EUR mobilisiert, d. h. ca. 2,8 % des durchschnittlichen BIP der betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen.

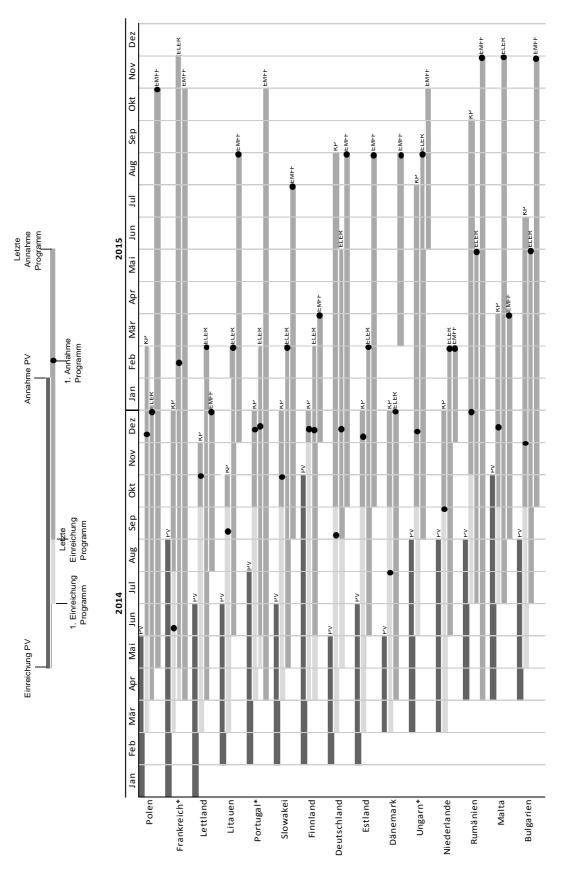
Im Vergleich zum jeweiligen nationalen BIP sind die Ziele Rumäniens, Bulgariens und Polens am höchsten, die Zusagen Griechenlands, Italiens und Portugals jedoch am niedrigsten¹.



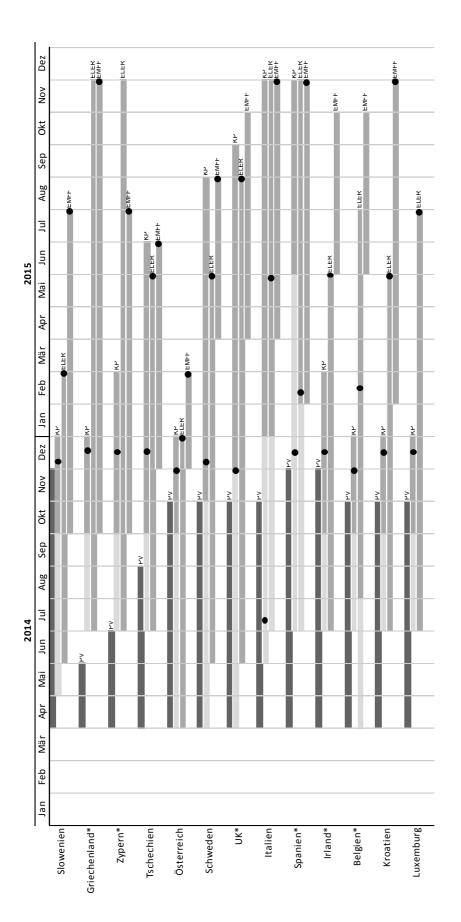
-

¹ In Griechenland, Italien und Slowenien bezieht sich das Ziel auf die Bruttoanlageinvestitionen des Sektors Staat in weniger entwickelten Regionen, da dort die Zusätzlichkeit auf regionaler Ebene überprüft wird (Bruttoanlageinvestitionen in weniger entwickelten Regionen/nationales BIP).

ANHANG IV: Zeitplan der Einreichung und Annahme der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme



* Annahme der Programme noch nicht abgeschlossen



* Annahme der Programme noch nicht abgeschlossen